

Reglement über die Stiftungsratswahlen PREVAS Sammelstiftung

Gemäss Artikel 51 Absatz 1 BVG, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der PREVAS-Sammelstiftung (im folgenden PSS), den Stiftungsrat, die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

1 Organisation der Wahl / Wahlbüro

Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Stifterin mit der Organisation der Wahl.

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.

Das Wahlbüro besteht aus 2 Mitgliedern. Der Leiter und das Mitglied des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.

Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

2 Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat setzt sich aus drei Vertretern der Arbeitnehmer und drei Vertretern der Arbeitgeber zusammen.

2.1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Arbeitgebervertreter

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind sämtliche Arbeitgebervertreter in den Vorsorgeausschüssen.

Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind gemäss Ziffer 3 vorgeschlagene Personen, sofern sie erklären, dass sie bereit sind, eine allfällige Wahl anzunehmen.

2.2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind sämtliche Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgeausschüssen.

Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind gemäss Ziffer 3 vorgeschlagene, bei der PSS versicherte Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Wahl in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem der PSS angeschlossenen Arbeitgeber stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz.

Die Vorgeschlagenen müssen erklären, dass sie bereit sind, eine allfällige Wahl anzunehmen.

Rentenbezüger sind nicht wählbar.

3 Vorschlagsrecht

3.1 Arbeitgebervertreter

Die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Vorsorgeausschüssen können Kandidaten als Arbeitgebervertreter gemäss Ziffer 2.1 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

3.2 Arbeitnehmervertreter

Die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgeausschüssen können Kandidaten als Arbeitnehmervertreter gemäss Ziffer 2.2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

3.3 Stiftungsrat

Der nach diesem Reglement gewählte Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmervertreter vorschlagen.

4 Stille Wahl

Sofern nicht mehr als drei Arbeitnehmer- oder drei Arbeitgebervertreter vorgeschlagen werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Bei Ersatzwahlen gilt der Kandidat als in stiller Wahl gewählt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde.

5 Durchführung der Wahl

Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine schriftliche, geheime Wahl durchgeführt.

5.1 Wahl der Arbeitgebervertreter

Innert vier Wochen nach Zustellung der Kandidatenliste „Arbeitgebervertreter“ können die wahlberechtigten Arbeitgebervertreter in den Vorsorgeausschüssen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat zu wählen sind.

5.2 Wahl der Arbeitnehmervertreter

Innert vier Wochen nach Zustellung der Kandidatenliste „Arbeitnehmervertreter“ können die wahlberechtigten Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgeausschüssen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat zu wählen sind.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a. ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
- b. der Wahlzettel mehr als die Zahl der zu wählenden Stiftungsräte enthält;
- c. der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.

Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats.

7 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach Ziffer 5 ersetzt.

Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, schlägt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied vor und fordert gemäss Ziffer 5 die Vorsorgeausschüsse auf, Gegenvorschläge einzureichen. Sofern von den angeschlossenen Vorsorgekassen keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden, gilt der Kandidat als in stiller Wahl gewählt.

Das Ersatzmitglied wird für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.07.2013 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen in früheren Reglementen und Anschlussvereinbarungen.

Zürich, 17. Dezember 2012